

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

47. Sitzung

Berlin, Montag, 07. Februar 2011, 12 bis 13 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900

Vorsitz: Abg. Katja Kipping (DIE LINKE.)

Tagesordnung

Einzigster Punkt der Tagesordnung 784

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Kurth, Josef Philip Winkler, Fritz Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes

(BT-Drucksache 17/1428)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

b) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Menschenwürdiges Existenzminimum für alle – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen

(BT-Drucksache 17/4424)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Dörflinger, Thomas
Heinrich, Frank
Lehrieder **Fehler! Textmarke nicht definiert.**, Paul
Schiewerling, Karl
Wadephul, Dr. Johann

SPD

Hiller-Ohm, Gabriele
Kramme, Anette
Krüger-Leißner, Angelika

FDP

Kober, Pascal

DIE LINKE

Birkwald **Fehler! Textmarke nicht definiert.**, Matthias W.
Kipping, Katja
Krellmann, Jutta

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

Ministerien

Dobin, Ref. Axel (BMAS)
Türkele-Dehnert, ORRin Conca (BK - Arbeitsstab der Integrationsbeauftragten)
Wollschläger, Frank (BMAS)

Fraktionen

Deml, Jörg (SPD-Fraktion)
Hohlfeld, Dr. Thomas (DIE LINKE.)
Löhr, Dr. Tillmann (SPD-Fraktion)
Noll, Dr. Dorothea (FDP-Fraktion)
Rogowski, Thomas (CDU/CSU)

Bundesrat

Kalus, RD Christoph (BE)
Lyncker, VAe Henrike von (HE)

andere Ausschüsse

Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)
Laurischk, Sibylle (FDP-Fraktion)
Lühmann, Kirsten (SPD-Fraktion)
Veith, Rüdiger (SPD-Fraktion)
Winkler, Josef Philip (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sachverständige

Allenberg, Nele (Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland)
Becker, Kerstin (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.)
Classen, Georg (Flüchtlingsrat Berlin)
Duschek, Dr. Klaus-Jürgen (Statistisches Bundesamt)
Frings, Prof. Dr. Dorothee
Janda, Dr. Constanze
Junglas, Mario (Deutscher Caritasverband)
Kleinhans, Michael (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)
Löher, Michael (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.)
Müller, Karl (Statistisches Bundesamt)
Rothkegel, Dr. Ralf
Vorholz, Dr. Irene (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

47. Sitzung

Beginn: 12.00 Uhr

Einziger Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Kurth, Josef Philip Winkler, Fritz Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes

(BT-Drucksache 17/1428)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

b) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Menschenwürdiges Existenzminimum für alle – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen

(BT-Drucksache 17/4424)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Vorsitzende Kipping: Einen schönen guten Tag, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Sachverständige, verehrte Gäste. Ich möchte sie ganz herzlich zur heutigen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales begrüßen. Diese Anhörung hat zwei Gegenstände. Zum einen handelt es sich um den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der den Titel hat: Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes, der hat die Drucksachennummer 17/1428. Der zweite Gegenstand dieser Anhörung ist ein Antrag der LINKS-Fraktion mit dem Titel: Menschenwürdiges Existenzminimum für alle – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen. Dieser hat die Drucksachennummer 17/4424.

Wie üblich sind im Vorfeld von den Sachverständigen verschiedene Stellungnahmen abgegeben worden. Diese haben wir in einer Ausschussdrucksachennummer zusammengestellt. Auch diese Nummer möchte ich Ihnen nicht vorenthalten, das ist die 17(11)376. Wir sind heute hier zusammengekommen, um von den anwesenden Sachverständigen/Fachleuten entsprechend ihre Position dazu zu hören.

Ich will noch, auch wenn das vielen schon bereits bekannt ist, einige Erläuterungen zum Ablauf der Anhörung geben. Wir haben eine Beratungszeit von 60 Minuten. Die Mehrheit hat entschieden, dass die Zeit, die wir für eine Anhörung haben, entsprechend nach Stärke der Fraktionen verteilt wird. Ich werde das dann jeweils ansagen, wenn der entsprechende Frageblock aufgerufen wird. Die Abgeordneten stellen eine Frage; sie sollten auch direkt am Anfang sagen, an wen sich diese Frage richtet, damit sich der oder die entsprechende Sachverständige darauf

vorbereiten kann und möglichst viel Zeit für die Beantwortung der Frage hat. Zum Abschluss haben wir dann eine freie Runde von fünf Minuten, wo Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße jetzt die Sachverständigen und möchte sie im Einzelnen aufrufen: von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Dr. Irene Vorholz, vom Statistischen Bundesamt Herrn Karl Müller und Dr. Klaus Jürgen Duschek, vom Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland Frau Nele Allenberg, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Herrn Michael Kleinhaus, vom Flüchtlingsrat Berlin Herrn Georg Classen, von der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V. Frau Kerstin Becker, vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge Herrn Michael Löher, vom Deutschen Caritas Verband Herrn Mario Junglas, sowie die Einzel-sachverständigen Frau Dr. Constanze Janda, Frau Prof. Dr. Dorothee Frings und Herrn Dr. Ralf Rothkegel. Schönen Dank, dass Sie hierher gekommen sind.

Wir steigen jetzt ein in die Befragung. Als erstes erhält die CDU/CSU-Fraktion das Wort. Sie haben insgesamt 21 Minuten. Nur für diejenigen, die die Uhr hier oben noch nicht kennen: Die zählt rückwärts und wenn die Zeit dann abgelaufen ist, erfolgt ein Gong und dann müssten wir auch zur nächsten Fraktion mit den Fragen weitergehen. Wir beginnen und Herr Schiewerling, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Die Entwicklung in dem Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Diskussionen, die wir dort haben oder die auf uns zukommen, werden aus verschiedenen Blickwinkeln gesehen. Betroffen sind in erster Linie auch die Kommunen. Deswegen richtet sich meine erste Frage an die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Welche praktischen Erfahrungen haben Sie zurzeit mit dem Asylbewerberleistungsgesetz? Hat sich aus Ihrer Sicht das Asylbewerberleistungsgesetz in seiner jetzigen Form bewährt oder wo sehen Sie Veränderungswünsche?

Sachverständige Dr. Vorholz (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Was die praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes betrifft, diskutieren wir im Augenblick insbesondere auch das Sachleistungsprinzip. Das ist ja auch seitens der Bundesregierung aufgeworfen worden. Die Frage ist, soll man am Sachleistungsprinzip festhalten, wie es im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehen ist oder soll man davon abgehen? Die Erfahrungen, die wir dazu haben, sind sehr unterschiedlich. Wir haben in der Praxis ganz heterogene Erfahrungen. Die einen sagen, wir haben gute Erfahrungen mit dem Sachleistungsprinzip gemacht, wir wollen daran festhalten.

Die anderen sagen, bei uns funktioniert das nicht gut. Wir zahlen heute schon ganz überwiegend Geldleistungen und würden das auch weiterhin machen wollen. Das wäre insofern ein Petitem dafür, wenn man an diesen Punkt gehen sollte. Das ist ja eine andere Frage als die Aufhebung des Gesetzes insgesamt. Wir würden uns dafür aussprechen, dass man es der Entscheidung vor Ort überlässt, welche Struktur vorhanden ist. Im ländlichen Raum ist es anders als in Großstädten und wie die Erfahrungen dort sind.

Ansonsten bemerken wir natürlich ganz besonders die wieder angestiegenen Fallzahlen. Wir hatten ja in der Vergangenheit eine stark rückläufige Fallzahlentwicklung, die seit ein, zwei Jahren wieder stark zugenommen hat. Das macht uns natürlich wieder zunehmend Sorge, wie sich die Fallzahlen weiter entwickeln werden. Wenn Sie danach fragen, hat sich das Asylbewerberleistungsgesetz insgesamt bewährt, würden wir aus den praktischen Erfahrungen ja sagen.

Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Deutschen Verein. Auf Grund der Besonderheiten im Asylverfahren unterscheidet sich die Betreuung und der Bedarf von Asylbewerbern von denen anderer Hilfsbedürftiger erheblich. Verbessert das Asylbewerberleistungsgesetz nach Ihrem Eindruck für einige der Einreisenden die Versorgungssituation im Vergleich zur Situation in ihren Heimatländern?

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Um an die letzte Frage anzuknüpfen: Man muss in manchen Fällen sicherlich davon ausgehen – aber das dürfte von Herkunftsland zu Herkunftsland verschieden sein –, dass sich die Lage – wenn sie denn in Deutschland sind – gegenüber dem Herkunftsland verbessert. Ich unterstelle, dass alle einen Grund haben – aus welchen Gründen auch immer –, sich nach Deutschland zu bewegen. Mit Sicherheit ist ein Hauptgrund, dass sie die Lage in Deutschland als eine bessere betrachten als in ihrem Herkunftsland. Sei es nun Bürgerkrieg oder sei es auch – worauf vielleicht Ihre Frage abzielen könnte –, dass der eine oder andere wirtschaftliche Erwägungen dabei im Hinterkopf hat. Natürlich ist die Lage rundum in Deutschland besser als in manch anderem Land, sonst würde keine Wanderungsbewegung einsetzen. Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt: Es ist so, dass gegenüber Hilfebedürftigen in der Bundesrepublik, die dem Rechtskreis des SGB II oder SGB XII unterliegen, die Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts abweichen. Darüber reden wir ja auch. Wenn ich an dieser Stelle einen weiteren Satz dazu sagen darf: Es ist so, dass die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Frage des Existenzminimums und die Frage des Existenzminimums als Menschenrecht – auch im Hinblick auf das Asylbewerberleistungsrecht – eine etwas andere Sichtweise und auch anderen Diskussionsbedarf nach sich ziehen muss, z. B. inwieweit es hier zu Nachbesserungen kommen müsste.

Abgeordneter Dr. Wadephul (CDU/CSU): Ich würde gerne an den Punkt anknüpfen wollen, der gerade schon genannt wurde. Ich möchte die kommunalen Spitzenverbände ebenso fragen wie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Sie kennen ja auch die Betreuung anderer Hilfebedürftiger, die gerade eben schon angesprochen wurde. Welche Unterschiede sehen Sie hier zur Betreuung von Asylbewerbern im Verfahren und in der konkreten Betreuung vor Ort? Gibt es für Sie Anlass, zu unterschiedlichen rechtlichen Regelungen zu kommen? Ich würde an den kommunalen Spitzenverband die Ergänzungsfrage stellen: Wenn Sie denn zu unterschiedlichen Regelungen kommen wollen bzw. es den Kommunen freistellen wollen, wie soll das praktisch durchgeführt werden? Halten Sie das für eine praktikable Regelung insgesamt?

Sachverständiger Dr. Vorholz (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich beginne mit der letzten Frage. Ich hatte ja vorhin das Sachleistungsprinzip angesprochen. Wenn man da sagt, die Entscheidung soll nach den konkreten Gegebenheiten und Erfordernissen vor Ort getroffen werden, dann sehe ich da eigentlich keine gesetzgeberischen Probleme. Man würde das als zwei Möglichkeiten der Leistungserbringung ins Gesetz schreiben und würde es der zuständigen Behörde ins Ermessen stellen zu entscheiden, welche der beiden Erbringungswege sie wählt. Sofern Sie nach Anlässen zu einer unterschiedlichen Regelung fragen, ist der Hauptansatzpunkt zu sagen: Bei dem betroffenen Personenkreis haben wir nach wie vor einen nur vorübergehenden Aufenthalt. Der ist deswegen nicht gleich kurz. Wir wissen ja, dass die Verfahrensdauer durchaus eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, aber nach wie vor wird nur 1,6 Prozent – das sind die jüngsten Zahlen – der Asylanträge stattgegeben. Dieser Personenkreis bleibt dauerhaft, aber alle anderen werden nach einer bestimmten Zeit das Land wieder verlassen. Deswegen wäre das ein Ansatzpunkt zu sagen, ich treffe hierfür eine unterschiedliche Regelung. Für einen vorübergehenden Aufenthalt lege ich andere Maßstäbe an als für einen dauerhaften Aufenthalt. Das lässt sich in der Sache auch durchaus begründen, wenn ich mir überlege, was Inhalt des Existenzminimums ist. Das ist ja zum einen das physische Existenzminimum – hier hat uns ja Karlsruhe mit seinem Regelsatzurteil zum SGB II Vorgaben gemacht –, aber es ist auch die soziale Teilhabe und die Frage ist eben immer: Soll die soziale und die kulturelle Teilhabe auch bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt genau so hoch sein wie bei einem dauerhaften Aufenthalt?

Der andere Punkt, Unterschiede in der Betreuung: Das ist eine ganz schwer zu beantwortende Frage, weil die Lebensumstände einfach ganz unterschiedlich sind. Allein durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften haben Sie da ein ganz anderes Konfliktpotential, als es bei Hartz-IV-Empfängern oder bei Sozialhilfeempfängern ist, die in ihrer eigenen Wohnung leben. Deswegen soll ja auch darauf hingewiesen werden, dass eine Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes damit ja auch die Aufgabe der Gemeinschaftsunterkünfte bedeuten würde. Das mag man sozialpolitisch sehen, wie man möchte, aber die Folge ist natürlich, ich

hätte dann eine Unterbringung in ganz normalen Wohnungen. Da haben wir durchaus ein neues Konfliktpotential und wir haben auch praktische Schwierigkeiten, weil wir gar nicht überall ausreichend Wohnraum hätten.

Sachverständige Becker (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege beurteilt diese Frage anders und abweichend. Wir würden sagen, dass es so, wie es bisher läuft, mit der Unterscheidung zwischen Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungsberechtigten nach dem SGB II oder XII keine hinreichenden Erfahrungen gibt, die diese bisherige Praxis bestätigen. Im Gegenteil, unsere Erfahrung ist, dass tatsächlich bei der Betreuung vor Ort das Sachleistungsprinzip zu massiven Beeinträchtigungen der Personen vor Ort führt, gesundheitlich, aber auch im Hinblick auf das eigene Persönlichkeitsrecht. Die Betroffenen können in vielen Orten nicht auswählen, wenn sie Lebensmittelpakete bekommen, welche Nahrungsmittel sie zu sich nehmen. Die Nahrungsmittel, die sie bekommen, sind oftmals von schlechterer Qualität, sind kurz vor dem Ablaufdatum. Das heißt, man kann nicht einmal die Sachen, die man nicht sofort essen möchte, aufbewahren. Insofern ist das eine ganz erhebliche Einschränkung.

Das Gleiche gilt für den Bereich der Kleidung und ganz massiv und erheblich für die Frage der Unterkunft. Wenn man vielleicht noch gute Gründe finden kann in der allerersten Zeit, d.h. wirklich für die erste Orientierung, eine Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen zu befürworten, so würde ich sagen, das gilt nur für 6 bis 12 Wochen. Auf jeden Fall beeinträchtigt eine dauerhafte Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen die Personen ganz maßgebliche in ihrer Privatsphäre, in ihrer Intimsphäre. Die Aufnahmeeinrichtungen sind in der Regel alle zu klein. Es gibt keine Möglichkeiten für die Kinder, in Ruhe Hausaufgaben zu machen. Oftmals ist auch die Kinderbetreuung vor Ort, wo Kinder wirklich einfach mal spielen können, nicht gewährleistet. Die Familienstruktur als solche wird in diesen Aufnahmeeinrichtungen, wo die Eltern auch nicht frei entscheiden und nicht arbeiten können, durcheinander geworfen. Die Eltern sind nicht mehr Vorbilder für die Kinder, wie sie das eigentlich sein sollten. Es führt zu ganz vielen unterschiedlichen Aspekten, weswegen wir uns ausdrücklich für eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes aussprechen.

Abgeordneter Heinrich (CDU/CSU): Anderthalb Fragen an Herrn Kleinhans vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Unterscheiden sich aufgrund der Besonderheiten beim Asylverfahren die Betreuung und der Bedarf von Asylbewerbern von denen anderer Hilfsbedürftiger? Und vielleicht als Zusatz: Hat sich aus Ihrer Sicht das Asylbewerberleistungsgesetz bewährt?

Sachverständiger Kleinhans (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Ich kann nur die zweite Frage beantworten, weil wir ja nicht in die Betreuung eingebunden sind. Das ist allein Ländersache. Deshalb kann ich mich zur ersten Frage nicht äußern.

Die zweite Frage, ob es sich bewährt hat, kann ich unter dem Aspekt beantworten: Ja, wenn man davon ausgeht, wie weit sich das Asylbewerberleistungsgesetz auf den Zustrom von Asylbewerbern nach Deutschland auswirkt. Und welche Erfahrungen wir im Amt dabei gemacht haben. Dabei ist zuerst zu sagen, was recht wenig bekannt ist in der Öffentlichkeit: die Asylbewerberzahlen sind seit dem Jahre 2007 stark angestiegen, sie haben sich seit 2007 mehr als verdoppelt. Allein im letzten Jahr waren sie im Vergleich zum Vorjahr um 49,5 Prozent gestiegen, in Zahlen heißt das: 2007 hatten wir rund 19.000 Asylbewerber, 2008 22.000 Asylbewerber, 2009 27.000 Asylbewerber und 2010 41.332 Asylbewerber. Ein Ende dieser Entwicklung bzw. eine Trendwende ist für uns im Bundesamt nicht absehbar. Das heißt also, dass Deutschland enorm attraktiv für Asylbewerber ist, denn diese Zahlen muss man im Vergleich zur Gesamtsylantragszahl in der EU sehen. In allen EU-Staaten zusammen ist die Zahl der Asylbewerber im Jahr 2010 nicht gestiegen. Wir haben dort nicht ganz genaue Zahlen, weil das bei manchen Ländern etwas länger dauert. Aber das Zwischenergebnis von September war, dass die Zahl im Vergleich zum Vorjahr wohl leicht gesunken ist. Die Entwicklungen in einzelnen EU-Staaten sind dabei sehr unterschiedlich. In den meisten sind die Zahlen gesunken, in wenigen sind sie gestiegen – wie eben hier in Deutschland. Unsere Erfahrung ist es, dass diese Entwicklung sehr mit den Sozialleistungen zusammenhängt, die gewährt werden. Die meisten EU-Staaten sind bei Sozialleistungen restriktiver als Deutschland. Insbesondere werden recht schnell Leistungen gestrichen oder nur im Falle des Wohnens in einer Gemeinschaftsunterkunft gewährt.

Es gibt sehr unterschiedliche Regelungen in den einzelnen EU-Staaten, aber insgesamt wird im Schnitt weniger gegeben als bei uns. Wir haben das in einem deutlichen Beispiel erlebt. Wir hatten im vorigen Jahr eine große Anzahl somalischer Asylbewerber, die nach unseren Erkenntnissen aus anderen EU-Staaten zu uns gekommen sind – insbesondere aus Italien. Diese Asylbewerber haben deshalb versucht durch Abrubbeln der Fingerkuppen die erkennungsdienstliche Behandlung, die zu einem Datenabgleich im Rahmen des Dublin-Systems zur Erkenntnis des ursprünglichen europäischen Aufnahmestaates geführt hätte, zu verhindern. Wir haben es dann doch herausbekommen weil manche sich nach einiger Zeit die Fingerabdrücke haben abnehmen lassen. Manche waren auch im Gespräch sehr offen. Dabei haben wir festgestellt, dass sehr viele aus Italien kamen. Ein Teil von diesen Personen war bereits in Italien anerkannt als Flüchtlinge nach der Genfer Konvention. Diese Personen sind allein wegen der besseren Sozialleistungen nach Deutschland gekommen.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Ich möchte an die Aussage von Frau Becker anknüpfen. Es hat auch damit etwas zu tun, was wir gerade von dem Vertreter des Bundesamtes gehört haben. Meine Frage richte ich an das Statistische Bundesamt: Können Sie eine Aussage treffen, wie hoch Sie die Zusatzkosten schätzen, die auf uns zukommen, wenn wir das Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen würden?

Sachverständiger Dr. Duschek (Statistisches Bundesamt): Uns liegen – was die Kosten anbelangt für die Asylbewerberleistungsstatistik – ausschließlich die Bruttoausgaben vor, die im Jahr 2009 789 Mio. Euro für Leistungen nach den §§ 2 bis 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes betragen haben. Das sind die aktuellsten Daten, die uns vorliegen. Diese Ergebnisse beschränken sich rein auf die Leistungen. Das Asylbewerberleistungsgesetz enthält keine Grundlage darüber, als separates Merkmal Kosten zu erheben, zum Beispiel für die Unterbringung in Heimen oder Ähnliches. Insofern können wir auch diesbezüglich keine Kostenschätzung abgeben.

Vorsitzende Kipping: Dankeschön, Herr Lehrieder Sie haben noch eine Frage. Hier ist gerade die Zeit stehen geblieben. Wir schätzen, dass ca. viereinhalb Minuten verbleiben.

Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Bevollmächtigte der Evangelischen Kirche. Es geht in die Richtung, die wir bereits in den Vorfragen gehabt haben. Hat Ihrer Ansicht nach das Asylbewerberleistungsgesetz eine Auswirkung auf die Entscheidung von Migranten für die Einreise gerade hier nach Deutschland? Wir hatten gerade schon vom Bundesamt andeutungsweise eine Argumentation in diese Richtung gehört. Welches sind nach Ihrer Einschätzung die häufigsten Fluchtursachen? Welche Rolle spielen bei den Asylbewerbern noch die wirtschaftlichen Gründe?

Sachverständige Allenberg (Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland): Zunächst möchte ich hinsichtlich des Anstiegs der Zahlen an Herrn Kleinhaus, anknüpfen. Man muss sich das nochmal vor Augen führen, damals 1992 waren es immerhin 438.191 Asylbewerber im Gegensatz zu 41.332. Insofern mögen die Angaben der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN in ihrem Antrag durchaus richtig sein, dass es sich tatsächlich um einen großen Rückgang der Zahlen handelt, wenn man sich diese beiden Zahlen vor Augen führt. Natürlich sehen wir auch, dass die Zahlen nun wieder gestiegen sind. Dieser Anstieg ist allerdings erfolgt, obwohl das Asylbewerberleistungsgesetz in der gleichen Fassung existiert. Unsere Anfrage an das Asylbewerberleistungsgesetz ist nach wie vor, ob es tatsächlich den Pull-Effekt verhindern kann. Wir sagen, dass es damit gar nichts zu tun hat. Dazu muss man sich vor Augen führen, welche rechtlichen Grundlagen im Moment existieren. Schon 1992 ist im Rahmen des Asylkompromisses die sogenannte Drittstaatenregelung im Grundgesetz eingeführt worden. Diese führt dazu, dass Personen, die aus einem sog. sicheren Drittstaat nach Deutschland einreisen, hier nach Art. 16a GG keine Asylgewährung verlangen können. Damals konnte man sich aber auf das sog. kleine Asyl berufen, also Abschiebungsschutz nach dem Ausländergesetz. Das ist heute im Aufenthaltsgesetz in § 60 Abs. 1 geregelt. Durch die Dublin-II-Verordnung, die jetzt festlegt, welcher Mitgliedstaat innerhalb Europas zuständig ist, kann man sich heute gar nicht mehr aussuchen, in welchen Staat man einreist. Das sieht man auch an dem Beispiel, das Sie eben gebracht haben. Denn die Somalier haben zwar drastische Maßnahmen angewendet, sich die Fingerkuppe abgerubbelt, den-

noch hat es nicht dazu geführt, dass hier das Asylverfahren durchgeführt wurde. Insofern ist die Evangelische Kirche in Deutschland der Meinung, dass das Asylbewerberleistungsgesetz nicht geeignet ist, um Personen davon abzuhalten, hier einzureisen.

Vorsitzende Kipping: Es sind noch etwas weniger als zwei Minuten, Herr Wadephul.

Abgeordneter Dr. Wadephul (CDU/CSU): Ich würde das Bundesamt für Flüchtlinge gerne nochmal fragen, welche Motive es gibt, vielleicht auch weiterzureisen? Hätte die Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes darauf Auswirkungen, wenn es in der Art und Weise geschehe? Einen Ansatz dazu nochmal: Es gibt ein Rück- und Weiterführungsprogramm – inwieweit wird das bisher genutzt?

Sachverständiger Kleinhaus (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Ganz kurz, es kommen zu uns mehr Asylbewerber als in andere Staaten, obwohl wir, nach Auffassung meiner Vorrednerin, zu wenig Leistung geben. Trotzdem liegen wir bereits jetzt schon in Europa im oberen Bereich und sind daher attraktiv. Ein Weiterwandern von Deutschland aus geschieht erfahrungsgemäß dann, wenn hier für den Großteil der Asylanträge einer bestimmten Gruppe kein Erfolg zu sehen ist. Man muss dabei erkennen, dass die Asylbewerber zu 90 Prozent mit Schleppern kommen, die die Leistungen, Entscheidungspraxen und dergleichen in den einzelnen europäischen Staaten sehr genau analysieren. Insofern ist jede Mehrleistung, die gegeben wird, einer der Pull-Faktoren und zwar ein ganz wesentlicher Faktor. So auch. Wenn wir die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhöhen würden, wäre das ein noch größerer Anreiz, zu uns zu kommen. Ja, es gibt Rückkehrhilfen. Es gibt Hilfen für die Rückkehr selbst, die finanzielle Unterstützung aus verschiedenen Programmen, die auch von der EU zum Teil gefördert sind. Es gibt vereinzelt Programme, insbesondere im Kosovo, um in den Herkunftsländern eine Existenzgrundlage schaffen zu können und einen beruflichen Start zu ermöglichen. Da gibt es verschiedene Programme.

Vorsitzende Kipping: Vielen Dank. Damit ist die Fragezeit der CDU/CSU-Fraktion vorbei. Jetzt nochmal zur Erläuterung, Frau Allenberg, leider ist es so, dass man gefragt werden muss, um reagieren zu dürfen. Wenn jemand jetzt noch den Einwand hören möchte, müsste er an Sie eine Frage stellen. Wir kommen nun zur Fragerunde der SPD. Die hat 13 Minuten. Wir starten mit der Wortmeldung von Frau Kramme.

Abgeordnete Kramme (SPD): Meine Frage geht an Frau Dr. Janda. Wir haben das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, das sich zunächst einmal nur auf das SGB II und XII bezieht. Welche Schlussfolgerungen sind nach Ihrer Auffassung aus diesem Urteil für das Asylbewerberleistungsgesetz zu ziehen? Es betrifft natürlich insbesondere die Frage der unterschiedlichen Leistungshöhen. Einerseits, was die Regelsätze als solches betrifft, aber sicherlich auch, was das Teilhabepaket betrifft.

Sachverständige Dr. Janda: Das Bundesverfassungsgericht hat fast genau vor einem Jahr ein Grundrecht auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz aus

Art. 1 des Grundgesetzes abgeleitet. Das knüpft unmittelbar an die Würde des Menschen an, nicht an einen Aufenthaltsstatus, nicht an eine Staatsangehörigkeit. Das ist ein wirkliches Menschenrecht. Daher muss der Staat jedem die Mittel zur Verfügung stellen, die er notwendig braucht, um seine Bedürfnisse befriedigen zu können. Das lässt nicht zwingend darauf schließen, dass man das Asylbewerberleistungsgesetz aufheben muss. Ein Sondersystem wäre meiner Meinung nach durchaus noch denkbar im Sinne einer Differenzierung zwischen Personen mit vorübergehendem oder dauerhaftem Aufenthaltsstatus. Das setzt aber voraus, dass wir tatsächlich nur einen vorübergehenden Aufenthalt bei bestimmten Personengruppen haben. Hier möchte ich darauf hinweisen, dass das in den wenigsten Fällen zutrifft. Unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen nicht nur Asylbewerber, sondern auch Personen, die geduldet sind, die teilweise viele Jahre in Deutschland leben oder Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln. Dort ist schon die Frage, ob ein Differenzierungskriterium erfüllt ist, nicht eindeutig beantwortet. Ansonsten müssen sich auch aus dem Aufenthaltsstatus unterschiedliche Bedarfe ergeben. Das ist auch zweifelhaft im Hinblick auf das physische Existenzminimum – die Sicherung des Überlebens ist für jeden Menschen gleich. Niemand ernährt sich anders, niemand kleidet sich anders, niemand pflegt sich anders, bloß weil er sich vorübergehend in einem Land aufhält. Das ist für jeden Menschen gleich. Dies gilt auch für das Thema Gesundheitssicherung: Das Risiko zu erkranken hat biologische Gründe, keine Gründe, die in der Staatsangehörigkeit oder im Aufenthaltsstatus begründet sind.

Was das soziokulturelle Existenzminimum angeht, so wurde dieses auch als Bestandteil des zu sichernden Existenzminimums vom Bundesverfassungsgericht angesehen. Hier hat der Gesetzgeber schon größeren Spielraum als bei der Sicherung des Überlebens. Ich möchte aber darauf hinweisen oder zu bedenken geben, dass hier wahrscheinlich die Bedarfe vergleichbar sind mit Inländern. Ich denke an das Thema Kommunikation mit Verwandten und Freunden. Die Kommunikationskosten ins Ausland sind wesentlich höher als bei Inländern. Ebenso die Mobilitätskosten. Aufgrund der Unterbringung in den Sammeleinrichtungen, die schon angesprochen wurden, die häufig außerhalb der Ortschaften liegen, müssen die Personen viel mehr Mittel aufwenden, um von a nach b zu gelangen. Letztlich sind auch die Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsberatung höher, da bei den vom AsylBLG erfassten Personen ein höherer Beratungsbedarf besteht.

Im Übrigen möchte ich andere kulturelle Bedürfnisse auch nicht ausgeschlossen sehen. Der Gesetzgeber muss eine tragfähige Begründung dafür liefern, warum jemand mit einem vorübergehenden Aufenthalt zum Beispiel nicht das Recht haben soll, Bücher zu lesen oder ins Theater zu gehen. Vielen Dank.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Prof. Frings. Ich möchte noch einmal das Thema Teilhabepaket aufgreifen. Wie bewerten Sie die Einbeziehung von Kindern in den Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes, insbesondere vor dem Hintergrund der UN-

Kinderrechtskonvention? Sollten Kinder im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes Anspruch auf das sog. Bildungspaket haben? Dann wurde das Thema Gesundheit kurz angesprochen. Wie ist Ihre Einschätzung dort? Halten Sie die eingeschränkten Gesundheitsleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes für vereinbar mit völker- und europarechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus der Grundrechtecharta der EU?

Sachverständige Prof. Dr. Frings: Das sind sehr viele Fragen auf einmal. Ganz wichtig ist in der Tat, dass wir auf die Kinder schauen. Ich sage, wo Kinder sind, sind auch Familien. Ich kann also nicht differenzieren zwischen den Kindern und ihren Eltern. Bei den Kindern müssen wir sehen, dass sie in dem Moment, in die normale Struktur von Kindern in diesem Land eingebunden sind – also eine Kindertagesstätte oder Schule besuchen -, was sowohl die Kinder von Asylantragstellern, von Geduldeten, als auch die, die über einen Aufenthaltstitel verfügen, in Deutschland tun. Und zwar müssen wir sehr schnell etwas tun, denn wir haben eine Schulpflicht und wir sind auch nach der Kinderkonvention verpflichtet, jedem Kind den Zugang zur Schule zu gewähren. Die Kinder haben sogar nahezu allesamt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach unserem SGB VIII; das ist also hier auch ein Wertungswiderspruch. In diesem Moment allerdings sind Kinder in einer Situation, in der jede Sonderbehandlung gegenüber anderen Kindern zu einer ausgesprochenen Stigmatisierung und Ausgrenzung führt. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass diese Art der Stigmatisierung und Ausgrenzung uns sehr viel kostet. Sie ist sehr teuer. Denn wir wissen, dass bei weitem mehr als die Hälfte dieser Kinder - wahrscheinlich wesentlich mehr -, langfristig in diesem Land bleiben werden. Wenn wir sie in dieser Phase der ersten Jahre in dieser Weise ausgrenzen, dann zerstören wir die Möglichkeit, dass sie zu unserem Humankapital beitragen. Und es ist auch volkswirtschaftlich sehr bedauerlich, dass wir Hinderungsgründe setzen, die erschweren, dass hier qualifizierte junge Menschen heranwachsen können.

Zweiter Punkt: Die Gesundheitsversorgung - ganz praktisch gesehen - kostet die Kommunen heute nicht weniger, sondern mehr als die Regelversorgung, weil sie ein hoch bürokratisches System erforderlich macht, das allerdings auch zu einer Gesundheitsgefährdung beiträgt. Für Kinder neben unserem Regelsystem ein Sondergesundheitssystem herzustellen verbietet sich nach der Kinderkonvention der UN in jedem Falle. Darüber hinaus ist es aber auch so, dass für „Asylbewerber“ die europäische Grundrechtecharta einschlägig ist. Für die anderen nicht unbedingt. Auch hier haben wir die Gewährleistung eines Grundrechts auf medizinische Versorgung und zwar nicht auf eine Notversorgung, sondern auf eine medizinische Versorgung, die vom Umfang her nur der Normalversorgung in einem Land und damit der Versorgung durch die gesetzlichen Krankenversicherungen in Deutschland entsprechen kann. Aus diesem Grunde ist die Sonderversorgung im medizinischen Bereich zum einen unzulässig und zum anderen auch nicht sinnvoll.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Herr Junglas von der Caritas, ich würde Ihnen gern eine grundsätzliche Frage stellen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme über das Sachleistungsprinzip geschrieben, dass es als zentrales Element diskriminierend und integrationsfeindlich ist. Das wird derzeit bei mir zu Hause auch sehr heftig diskutiert. Inwiefern ist dieses Sachleistungsprinzip für Sie ein weiterer Grund, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen?

Sachverständiger Junglas (Deutscher Caritasverband): Das Sachleistungsprinzip ist für uns ein ganz entscheidender Grund gegen das Asylbewerberleistungsgesetz. Ich kann bei dem anknüpfen, was meine Kollegin von der BAGFW gesagt hat. Wir sind der Auffassung, dass die dauerhafte Anwendung dieses Prinzips unverhältnismäßig in die Grundrechte eingreift, in das Selbstbestimmungsrecht. Wie sich Menschen kleiden, wie sie wohnen, wie sie essen, ist ein ganz zentrales Element des Selbstvollzugs und der Selbstbestimmung. Die dauerhaften Einschränkungen, die hier vorgenommen werden und hier muss man wirklich sagen, es geht um dauerhafte Einschränkungen über das Sachleistungsprinzip, verletzen dieses Recht. Sie führen dazu, dass die Menschen in Sammelunterkünften an bestimmte Orte zum Teil außerhalb der üblichen Verkehrswege gebunden sind, dass sie auf eine Nahrung festgelegt werden, die zum Teil nicht ihren eigenen kulturellen Möglichkeiten und religiösen Geboten entsprechen. Regelungen werden faktisch immer wieder durchbrochen, wenn beispielsweise auch Muslime Schweinefleisch im Essenspaket oder auf Schweinefleisch basierende Lebensmittel bekommen. Das Sachleistungsprinzip bindet auf einem niedrigen Niveau. Es enthält keine Integrationsleistungen. Es hat nicht den Bedarf der Betroffenen zum Ausgangspunkt, sondern, so wie das leider auch festgestellt werden musste für SGB II, wir haben es hier mit intransparenten Berechnungen zu tun, einer Größenordnung mit aus externen Gründen gekappten Sätzen, das ist hier mehrfach angeklungen. Man will mit der geringeren Versorgung der hier in Deutschland lebenden Asylbewerber den Nachzug anderer verhindern. Das widerspricht aber unserer Idee von einem Menschenrechtsgemeinwesen. Es geht nicht darum, andere abzuschrecken, sondern es geht darum, dass denen, die hier in Deutschland sind und so lange sie in Deutschland sind, ein nach unseren Maßstäben menschenwürdiges Leben garantiert ist. Das setzt einen gewissen Spielraum voraus, der es auch ermöglicht, dass zur Verfügung gestellte Mittel nach eigenen Vorstellungen eingesetzt werden können, damit man gerade auch in der eigenen Weise am allgemeinen Leben hier in Deutschland teilhaben kann. Und das ist über das Sachleistungsprinzip als Dauerprinzip nicht zu erreichen.

Abgeordneter Veit (SPD): Ich muss auf die Aussage von Frau Vorholz zurückkommen, es gäbe Kommunen, die hätten gute Erfahrungen mit dem Sachleistungsprinzip und mit der Gemeinschaftsunterkunft gemacht. Ich würde Sie bitten, sehr konkret zu benennen, wo und wer das im Einzelnen war. Ich spitze diese Frage auch deswegen so zu, weil ich selber von 1985 bis 1998 für die Unterbringung von Asylbewerbern zuständig war und eine meiner ersten Amtshandlungen im August 1985 war die Abschaf-

fung von Gemeinschaftsunterkünften mit dem Ziel einer dezentralen Unterbringung. Wen das interessiert und wer die Kommunen und ihre Interessen wirklich ernst nimmt, der soll auch noch wissen, als das Land Hessen dann die Kosten pauschaliert und den Gemeinden und Kommunen erstattet hat - auch den Kreisen, hat mein Kreis mehr als eine Million DM verdient. Bitte, wo haben Sie konkret gute Erfahrungen in den Kommunen, ausgenommen in Bayern, die das aus politischen Gründen vielleicht anders sehen?

Sachverständige Dr. Vorholz (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich sehe im Augenblick gar keinen Widerspruch zwischen dem was Sie gesagt haben und was ich geschildert habe. Wir haben ja Kommunen, die sagen, unsere Erfahrungen sind nicht gut damit, wir reichen fast nur noch Geldleistungen aus. Aber es ist nun einmal so, dass auch eine ganze Reihe von Kommunen über gute Erfahrungen berichtet hat. Ich bin leider ad hoc nicht in der Lage, Ihnen jetzt Namen zu nennen, weil wir das im letzten Herbst zusammengetragen haben, als die Anfrage im November aus dem Bundesministerium kam. Ich würde schauen, inwieweit ich da konkrete Namen und konkrete Beispiele nennen kann und würde das dem Ausschuss im Nachhinein liefern.

Vorsitzende Kipping: Die Fragezeit der SPD-Fraktion ist abgelaufen. Wir kommen nun zu den Fragen der FDP-Fraktion

Abgeordneter Kober (FDP): Ich hätte zunächst einmal zwei Fragen an das Bundesamt für Statistik. Die erste Frage bezieht sich auf die Bildungsabschlüsse von Asylbewerbern. Haben Sie entsprechende Daten, die Sie uns darstellen könnten?

Sachverständiger Dr. Duschek (Statistisches Bundesamt): Der Bildungsstand der Empfänger von Asylbewerberleistung ist gemäß § 12 Asylbewerberleistungsgesetz kein Erhebungsmerkmal der Asylbewerberleistungsstatistik. Insofern können wir Ihnen da auch keine Auskünfte geben.

Abgeordneter Kober (FDP): Eine kurze Nachfrage. Wäre es aufwendig, so etwas zu erheben, zumindest auszugsweise?

Sachverständiger Dr. Duschek (Statistisches Bundesamt): Eine Erhebung ist immer dann möglich, wenn die amtliche Statistik auch eine gesetzliche Grundlage hat. Meines Wissens würde die Frage nach dem Bildungsabschluss ein zusätzliches Erhebungsmerkmal bedeuten, Voraussetzung hierfür wäre eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes in dem entsprechenden Statistikparagrafen. Insofern ist die Sache natürlich machbar. Voraussetzung wäre eine gesetzliche Grundlage.

Abgeordneter Kober (FDP): Eine weitere Frage zur Statistik. Wie hoch ist der Anteil der nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsberechtigten, die keiner Leistung nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz bedürfen?

Sachverständiger Dr. Duschek (Statistisches Bundesamt): Wir erfassen in der Asylbewerberleistungsstatistik ausschließlich Personen, die mindestens zwei Wochen Leistungen nach dem Asylbewerber-

leistungsgesetz beziehen. Insofern haben wir in unserer Statistik keine Angaben über Personen, die keine Leistungen beziehen.

Abgeordneter Kober (FDP): Ich habe eine Frage an die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und an den Deutschen Verein. Welche Kriterien müssten aus Ihrer Sicht bei einer Neuberechnung der Leistungen bei Asylbewerbern angelegt werden und warum?

Sachverständige Dr. Vorholz (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): So wie das Bundesverfassungsgericht das Existenzminimum in seinem Regelsatzurteil zum SGB II begründet hat - gestützt als Menschenrecht auf Artikel 1, als Grundrecht nach Artikel 1 der Menschenwürde - wird man sicherlich prüfen müssen, ob dasselbe Kriterium ist, das man auch für den Personenkreis der Asylbewerber anlegt. Die Forderungen des Gerichtes betreffen vor allen Dingen die Herleitungen, die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit. Das ist etwas, was ich uneingeschränkt teilen würde. Auch im Bereich der Asylbewerber muss transparent und nachvollziehbar zu verfolgen sein, wie der Betrag zustande gekommen ist oder eben die geldwerte Leistung, die Sachleistung, die ja immerhin auf einen bestimmten Betrag umgerechnet werden kann. Das Karlsruher Urteil hat ja nichts über die Höhe der Leistungen gesagt. Deswegen wird das auch hier eine politische Entscheidung sein, in welcher Höhe am Ende die Asylbewerberleistungen gewährt werden. Aber man wird sicherlich parallel die Unterscheidung zwischen dem physischen Existenzminimum sowie der sozialen und kulturellen Teilhabe treffen können.

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Das Urteil des Verfassungsgerichts und das Grundrecht auf Menschenwürde, was Frau Dr. Vorholz schon angesprochen hat, spricht für sich. Das heißt, auf den ersten Blick kann es nach meiner Auffassung keinen Unterschied geben zwischen den Leistungen, die ein deutsches Kind oder ein deutscher Erwachsener bezieht und demjenigen, der aus einem anderen Grunde hier im Lande leistungsberechtigt ist. Da muss es einen Gleichklang geben, auch einen Gleichklang der Kriterien vom Grundsatz her. Wenn man von diesem Grundsatz abweichen will, muss man diese Abweichung im Einzelfall begründen und so schlüssig begründen, dass deutlich wird, dass an das Existenzminimum der einen Person andere Kriterien anzulegen sind als an das Existenzminimum der anderen Person. Wenn es zu Differenzierungen kommt, müssen die abgeleitet sein, transparent sein. Das betrifft auch die Ableitungen der Höhe nach. Wenn es zum Beispiel eine nachvollziehbare Erhebung über das Verbrauchsverhalten und die Bedarfe von Asylbewerbern geben sollte, die es meines Erachtens in dem Umfang nicht gibt, und die möglicherweise nach Kulturkreis und Herkunftsland auch noch sehr unterschiedlich sind, dann hätte man ein solches Abgrenzungskriterium. Mir fehlt allerdings noch die Phantasie, wie das in der Praxis durchgesetzt werden sollte. Von daher sagt das Verfassungsgericht ziemlich deutlich, wenn ihr unterscheidet, ist das in Ordnung. Ihr müsst es nur begründen, es

muss transparent und auch geboten sein. Und da fehlt bisher jeglicher Ansatzpunkt, zu einer solchen Unterscheidung zu kommen. Aber sie mag es geben.

Was das soziokulturelle Existenzminimum angeht, kann man natürlich schon prüfen, ob an der einen oder anderen Stelle bei den Teilhabebedarfen Differenzierungen möglich sind. Da sind wir wieder bei dem Diskussionsstand, wie dauerhaft ist es denn angelegt, dass jemand im Land ist. Wenn man wirklich garantieren könnte, dass ein Aufenthalt nur von kurzer Dauer wäre, hätte man hier ein Unterscheidungsmerkmal. Die Praxis sagt uns da aber auch etwas anderes. Und was Teilhabe angeht, könnte man natürlich rein theoretisch schon differenzieren. Wenn jemand aus einem Wüstenstaat kommt, muss eine Beteiligung am Schwimmkurs nicht zwingend erforderlich sein. Wenn er zurückgeht, braucht er das Schwimmen nicht. Aber wenn er nicht zurückgeht und in Deutschland bleibt, bräuchte er das Schwimmen. Ich möchte etwas ironisch an diesem Beispiel deutlich machen, wie differenziert und schwierig es wirklich wird, wenn man hier anfängt zu diskutieren. Zurzeit sehe ich keine Differenzierungsgrundlage. Und von daher muss man noch einiges tun, wenn man das Asylbewerberleistungsrecht als eigenständiges Gesetz behalten will, um es mit der Differenzierung verfassungsfest zu machen.

Noch ein Abschlussatz. Auch als eine Integration ins SGB XII oder II, oder wo auch immer, könnte man das Gesetz anlegen. Für mich stellt sich nicht so sehr die Frage, haben wir ein eigenständiges Gesetz. Man könnte natürlich für bestimmte Personenkreise auch in anderen Gesetzen abweichende Regelungen treffen. Aber auch die müssten begründet sein, so dass es eher eine Frage der Rechtstechnik ist, ob ich ein oder zwei Gesetze habe. Wichtig ist, welcher Personenkreis wird wie rechtlich bedacht.

Abgeordneter Kober (FDP): Ich habe noch eine kurze Frage zur durchschnittlichen Verfahrensdauer an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Wie ist die gegenwärtig und haben Sie Erkenntnisse, ob sich das in Zukunft verändern wird?

Sachverständiger Kleinhans (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Die Verfahrensdauer beim Bundesamt liegt im Moment etwa bei sieben Monaten im Durchschnitt. Es gibt da Abweichungen nach oben und unten, je nach Schwierigkeit des Falls und den notwendigen Ermittlungen. Für die Zukunft kann man sagen, wenn die Zahlen weiterhin stark steigen würden, dann ist eher mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen. Es sei denn, es würde eine entsprechende Personalaufstockung im Bundesamt erfolgen. Aber so etwas dauert eine Weile. Wir hoffen, die sieben Monate weiterhin zu halten.

Vorsitzende Kipping: Das Fragerecht geht jetzt über zur Fraktion DIE LINKE.

Abgeordneter Jelpke (DIE LINKE.): Meine ersten beiden Fragen richten sich an Herrn Classen vom Berliner Flüchtlingsrat. Können Sie uns bitte Ihre Hauptargumente dafür nennen, warum das Asylbewerberleistungsgesetz in seiner jetzigen Form verfassungswidrig ist und weshalb auch in Zukunft von einem Sondersystem der sozialen Absicherung für Personen mit noch nicht gefestigtem Aufenthaltssta-

tus abgesehen werden sollte? Meine zweite Frage bezieht sich auf die hier schon gestellten Fragen zu Kindern. Wie ist die besondere Lebenssituation der Kinder unter dem Asylbewerberleistungsgesetz auch im Vergleich zum SGB II bzw. SGB XII? Inwieweit ist dies mit dem SGB-II-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das den Kindern eine besondere Aufmerksamkeit schenkte und eine gesonderte Betrachtung fordert, vereinbar?

Sachverständiger Classen (Flüchtlingsrat Berlin): Das Bundesverfassungsgericht hat festgelegt, dass der Gesetzgeber und nicht die Verwaltung - wie es beim Sachleistungsprinzip der Fall ist - dafür zuständig ist, den Maßstab für das menschenwürdige Existenzminimum zu setzen und dieses überprüfbar und nachvollziehbar zu aktualisieren. Fakt ist, die Asylbewerberleistungen sind seit 1993 gleich geblieben, trotz 30,8 Prozent Preissteigerung. Fakt ist, die Asylbewerberleistungen wurden von vornherein ins Blaue hinein geschätzt und nicht bedarfsgerecht bemessen. Sie haben bis heute Nacht noch über Hartz IV verhandelt und - manchen sieht man es an, manche sehen noch ein bisschen müde aus - die Bundesregierung hat dankenswerterweise hier ein Referenzsystem erarbeitet, an dem es aus meiner Sicht zu Recht auch einiges an Kritik gibt, aber immerhin hat man da einen Maßstab, woran man die Asylbewerberleistungen messen kann. Wenn ich mir den Mobilitätsbedarf von 18,41 Euro im Monat anschau, dann sehe ich schon, dass das für einen Hartz-IV-Empfänger zu wenig ist. Ich sehe nicht, warum ein Asylbewerber noch weniger braucht, wo er doch eher häufiger zu Behörden, Botschaften, zum Sozialamt usw. muss. Wenn hier Internet-Online-Dienste mit 2,28 Euro angesetzt sind, dann weiß ich nicht, ob das reicht, wenn ich mir zu Hause keinen Internetanschluss in der Gemeinschaftsunterkunft legen kann, sondern dafür ins Internet-Cafe muss, um meine E-Mails zu verschicken. Wenn für Mobiltelefone 1,17 Euro vorgesehen ist, dann weiß ich nicht, ob das reicht, wenn ich mir in der Gemeinschaftsunterkunft keinen Festnetzanschluss legen darf. Dass die Porto- und Telefonkosten ins Herkunftsland nicht über eine Telefon-Flat-Rate wie hier bei Hartz-IV-Empfängern abzudecken sind, ist wohl auch klar. Das heißt, was ich hier deutlich mache, wir müssten eigentlich im Grunde mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz das ganze Asylbewerberleistungsgesetz mitverhandeln. Ich habe - ehrlich gesagt - nicht verstanden, warum - aber das ist die politische Kritik - das nicht stattgefunden hat.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat inzwischen zwei Vorlagebeschlüsse gemacht, dass die Leistungen evident zu niedrig sind. Interessant sind auch die Fallkonstellationen, einmal ein Asylbewerber, der seit sieben Jahren in Deutschland lebt, einmal eine alleinerziehende Mutter mit einem inzwischen deutschen Kind, die damals noch eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen hatte, absehbar aber dauerhaft in Deutschland bleibt. Die Mutter war seit 19 Jahren hier, das Kind seit sieben Jahren, in Deutschland geboren. Warum bekommt es für die ersten vier Jahre Asylbewerberleistung? Aus zwei Gründen, weil der Leistungsbezug nach dem Bundessozialhilfegesetz, bis Rot-Grün dann das Zuwanderungsgesetz verschärft hat und

die Leute in Asylbewerberleistungsgesetz genommen hat, nicht angerechnet wird. Zweitens wurden dann noch einmal 12 Monate nachgeschlagen. Für diese 12 Monate werden die Leute unabhängig von der Aufenthaltsdauer zurückgesetzt, auch wenn sie schon 20 Jahre hier sind.

Ich habe mir dann angesehen, wie viel weniger es eigentlich im Vergleich zum Regelbedarfsermittlungsgesetz? Wir haben zunächst einmal die Regelsätze, da haben wir bei den Erwachsenen 38 Prozent Kürzung. Was ich aber erschreckend fand, bei den Kindern wird noch mehr gekürzt. Sind denn die Kinder in besonderem Maße Objekte migrationspolitischer Steuerung? Kinder im Alter von sechs Jahren bekommen 47 Prozent weniger als deutsche Kinder im Alter von sechs Jahren, obwohl sie gleichermaßen schulpflichtig sind, wobei ich bei dieser Berechnung das Bildungspaket noch weggelassen habe. Wenn man jetzt das Bildungspaket dazu nimmt, kommt man in dem Bereich auf 60 Prozent Kürzung. Wenn man den persönlichen Bedarf nimmt, habe ich beim Haushaltsvorstand für Deutsche 126 Euro, wenn ich die Bedarfsposition beim Asylbewerberleistungsgesetz nehme - das ist nicht nur der kulturelle Bedarf, das ist auch existenznotwendige Mobilität, das hat mit Kultur gar nichts zu tun, wenn ich zum Amt fahren muss. Das muss ich aber auch von den 40 Euro bezahlen. Da habe ich 67 Prozent Kürzung, bei den Kindern von null bis fünf Jahre habe ich 75 Prozent Kürzung, die erhalten nur 20 Euro im Asylbewerberleistungsgesetz, bei Hartz IV bekommen sie 72 Euro. Die Kinder von sechs bis 13 bekommen 83 Prozent gekürzte Leistungen, im Asylbewerberleistungsgesetz bekommen sie 20,45 Euro, bei Hartz IV bekommen sie 81 Euro. Das heißt, Sie müssen sich wirklich mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz beschäftigen, abgesehen davon, dass es möglicherweise ein paar Euro mehr gibt oder das auch verfassungswidrig sein könnte, weil es auch schon zu wenig ist.

Zu den Kindern noch weitere zynische Dinge, vielleicht auch mit Hartz IV zu vergleichen. Es gibt bestimmte so genannte Missbrauchstatbestände im Asylbewerberleistungsgesetz, dass sie ewig im Asylbewerberleistungsgesetz bleiben, wenn zum Beispiel irgendwann die Eltern einmal den Pass weggeschmissen haben. Dann gibt es immer die gekürzten Leistungen, nicht nur für vier Jahre, sondern für zehn Jahre, 20 Jahre, immer. Wenn bei Hartz-IV-Empfängern ein Elternteil sich weigert, zumutbare Arbeit aufzunehmen, dann wird die Leistung für den Elternteil gestrichen. Beim Asylbewerberleistungsgesetz wird auch der Regelsatz für das Kind gekürzt. Das scheint mir verfassungswidrig und Sippenhaftung. Das gilt sowohl bei § 2 als auch beim § 1 a und ein besonderer Zynismus der Vier-Jahres-Wartefrist ist, Kinder unter vier Jahren müssen auch erst einmal die Zeit warten. Das heißt, sie werden für die ersten vier Jahre immer gekürzt und bekommen auch eine eingeschränkte medizinische Versorgung.

Zur medizinischen Versorgung: Wenn Frau Vorholz meint, dass das nach dem Recht das Gleiche umfassen müsste wie für Deutsche im Wesentlichen, dann stimme ich damit sogar überein. Das Problem ist bloß, dass die Ämter es anders handhaben und teilweise auch die Gerichte. Das heißt, dass die Leute

erst einmal krank werden müssen, einen Arzttermin nachweisen müssen und dann den Krankenschein bekommen. Wir haben bei Krankenbehandlung Mehrkosten im Asylbewerberleistungsgesetz gegenüber einem Versicherten mit Chipkarte von 30 bis 40 Prozent pro Leistungsberechtigten und Jahr. Das sollten Sie einmal evaluieren. Das Land Bremen gibt auch in den ersten Jahren eine Chipkarte aus und hat diese Mehrkosten nicht.

Vorsitzende Kipping: Vielen Dank. Wir können jetzt mit der Fragerunde der Grünen fortfahren, und es gibt dann noch die freie Runde von sechs Minuten. Herr Winkler.

Abgeordneter Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen an Dr. Rothkegel, zum einen, welche Schlussfolgerungen ziehen Sie aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom Februar zur Bemessung der Regelsätze im Hinblick auf das Grundrecht auf existenzsichernde staatliche Leistungen und das Verfahren zur Bestimmung des menschenwürdigen Existenzminimums? Die zweite Frage in dem Zusammenhang: Halten Sie die Einbeziehung von migrationspolitischen Erwägungen, wie sie eben zum Beispiel von dem Herrn vom BAMF geäußert wurden, Steuerung der Einwanderung, Abschreckung bei der Bemessung des menschenwürdigen Existenzminimums, für verfassungsrechtlich zulässig?

Sachverständiger Dr. Rothkegel: Was wir zum prozeduralen Teil des Hartz-IV-Urteils gehört haben, brauche ich nicht zu wiederholen. Diese Voraussetzungen, Ermittlung der Leistungshöhe aufgrund empirischer fundierter methodischer Grundlagen, gelten auch für die Werte, die das Asylbewerberleistungsgesetz vorsieht. Ich möchte einen Aspekt besonders betonen, der vielleicht etwas aus dem Blickfeld geraten könnte. Die Konzeption des Hartz-IV-Urteils ist bedarfsbezogen. Es geht um Bedarfsdeckung, die Deckung des Bedarfs zur Finanzierung eines menschenwürdigen Existenzminimums. In diesem Konzept haben migrationspolitische Erwägungen nichts zu suchen. Ich habe jedenfalls im Hartz-IV-Urteil nichts gefunden, was darauf hinweisen könnte. Dort sind die gesellschaftlichen Bedingungen in den Blick zu nehmen. Selbstverständlich sind auch gesellschaftliche Anschauungen in den Blick zu nehmen. Das sind schon politische Erwägungen, aber inwiefern sind diese Erwägungen relevant in Bezug auf bedarfsfremde Aspekte? Das ist die Frage. Dazu fand ich nichts. Es ist nicht bedarfsfremd zu fragen, was will die Gesellschaft einem Menschen im Rahmen der Bemessung des Existenzminimums zubilligen? Ich denke, dabei kann ich es belassen. Wir haben über das Verfahren genug gehört. Diesen Aspekt wollte ich in diesem Zusammenhang nochmals betonen.

Abgeordneter Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann hätte ich noch eine Frage an Frau Allenberg. Wie bewerten Sie die Einbeziehung von Kindern in den Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes und welche Schlussfolgerungen ziehen Sie nach dem Hartz-IV-Urteil für den besonderen kinder- und altersspezifischen Bedarf? Falls Ihnen noch etwas anderes einfällt, worauf Sie eingehen wollten, könnten Sie das auch noch unterbringen.

Sachverständige Allenberg (Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland): Mir war nur eingefallen, dass ich die Frage zu den Motiven für die Einreise nicht beantwortet hatte. Dazu gibt es wenige Untersuchungen. Bei der Anhörung 1992 hat der Vertreter des UNHCR jedoch darauf hingewiesen, dass natürlich die Schutzquoten, die Frage, wo hat mein Antrag auf Asyl die meisten Aussichten auf Erfolg, im Vordergrund steht, so wie Familienbeziehungen. Das vorab.

Zu den Kindern: In unserer Stellungnahme haben wir noch einmal aufgeführt, welche Auswirkungen gerade das Sachleistungsprinzip auf Kinder hat, die darauf verwiesen werden, das zu essen, was sich in den Paket befindet, und die auch nicht die Möglichkeit haben, in vergleichbarer Weise am sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen, wie sie das vielleicht bei ihren Klassenkameraden sehen. Das empfinden beide Kirchen als besonders bedrückend. Deswegen halten wir es für alle Betroffenen für besser, wenn das Gesetz aufgehoben wird.

Abgeordneter Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eigentlich mehr eine Anmerkung, aber das BAMF kann gerne darauf reagieren. Herrn Kleinhans, haben Sie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts als Behörde überhaupt zur Kenntnis genommen? In Ihren schriftlichen Ausführungen haben Sie es dem Ausschuss gegenüber überhaupt nicht erwähnt. Falls Sie es doch zur Kenntnis genommen haben, was für Schlussfolgerungen ziehen Sie denn daraus?

Sachverständiger Kleinhans (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Die Frage zu Höhe und Angemessenheit und dergleichen des Asylbewerberleistungsgesetzes fällt nicht in unsere Kompetenz. Deshalb kann und will ich mich dazu nicht äußern, auch wenn ich es vielleicht persönlich könnte. Wir sind nicht Anwender des Asylbewerberleistungsgesetzes. Ich bin hier nur, um zu der Frage etwas zu sagen, ob sich die Sozialleistungen, die Deutschland Asylbewerbern gewährt, als Anreiz für einen verstärkten Andrang von Asylbewerbern nach Deutschland auswirken.

Vorsitzende Kipping: Wir gehen in die freie Runde. Es wäre schön, wenn alle die Gemeldeten noch drankommen. Deswegen zur Orientierung, eine Minute pro Fraktion. Herr Wadephul.

Abgeordneter Dr. Wadephul (CDU/CSU): Ich würde gern noch einmal an das Statische Bundesamt eine grundlegende Frage stellen, die aus meiner Sicht noch nicht so beleuchtet worden ist. Sie haben die Kosten aus dem Jahre 2009 genannt. Wie ist die Kostenentwicklung überhaupt in den vergangenen Jahren und in welcher Weise korreliert sie mit den Zahlen der Asylbewerber? Könnten Sie vielleicht einen Überblick über die letzten Jahre seit 2007 geben? Seitdem soll es einen starken Anstieg gegeben haben. Ich würde an das Bundesamt für Migration nochmals eine Frage stellen ...

Vorsitzende Kipping: Herr Wadephul, in der freien Runde wird das ein bisschen knapp, weil wir nur fünf Minuten haben.

Abgeordneter Dr. Wadephul (CDU/CSU): Dann warte ich auf die Antwort.

Sachverständiger Dr. Duschek (Statistisches Bundesamt): Die Asylbewerberleistungsstatistik liefert seit 1994 Ergebnisse zu den Bruttoausgaben und den Empfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. 1996 erreichten sowohl die Bruttoausgaben mit 2,88 Milliarden Euro als auch die Zahl der Empfänger mit knapp 490.000 ihren Höchststand. Seitdem stellen wir einen Rückgang fest. Wenn wir auf die aktuellen Zahlen 2009 schauen, stellen wir fest, dass sowohl die Ausgaben wie auch die Empfänger um jeweils rund drei Viertel zurückgegangen sind. Ich habe vorhin bereits eine Zahl genannt für die Bruttoausgaben 2009 von 789 Millionen Euro. Wir hatten im Jahr 2009 121.235 Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ich kann Ihnen auch die Daten von 2007 und 2008 nennen. Wir hatten 2007 153.300 und 2008 127.865 Empfänger von Regelleistungen. Wir hatten Bruttoausgaben im Jahr 2007 von 1,032 Milliarden Euro und waren 2008 erstmals seit Einführung dieser Statistik unter der Milliardengrenze mit Bruttoausgaben in Höhe von 842 Millionen Euro.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Ich habe eine Frage auf Frau Prof. Frings. Nach dem § 2 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz sind nach einer Bezugsdauer von 48 Monaten anschließend Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren. Halten Sie ein derart abgestuftes Leistungsrecht grundsätzlich für angemessen und wie bewerten Sie die Dauer des Zeitraumes von vier Jahren, nach dem erst die höheren Leistungen des SGB XII zu gewähren sind, auch unter empirischen Aspekten?

Sachverständige Prof. Dr. Frings: Zunächst muss man wirklich noch einmal deutlich machen, dass es sich um eine Vorbezugszeit handelt und nicht etwa um eine Aufenthaltszeit. Das heißt, diese vier Jahre können zu jedem beliebigen Zeitpunkt des Aufenthalts eintreten, auch nach ganz langen Jahren. Das ist natürlich anfangs so nicht gedacht gewesen, weil man mit Integration und vielem Integrationsbedarf argumentiert hat. Davon hat sich das Gesetz in seinen Formulierungen völlig gelöst und allein auf fiskalische Aspekte geguckt. Das zeigt zum Beispiel die Situation, wie Herr Classen schon gesagt hat, einer Familie, die sich zum Beispiel mit einer Duldung seit 15 Jahren hier aufhält und ein Kind bekommt. Dieses kleine Kind bekommt im Unterschied zu der gesamten übrigen Familie vier Jahre lang die reduzierten Leistungen auch mit entsprechender Krankenversorgung. Dafür fehlt es an jeder in irgendeiner Art und Weise am Bedarf überhaupt noch in einen Bezug zu setzenden Begründung. Das haben wir in gar keiner Weise. Ich möchte noch einmal unterstreichen, was Herr Rothkegel gesagt hat. Ich halte das für ganz wichtig. Es geht hier nicht darum, dass wir Vergleiche anstellen, wer weniger oder wer mehr, sondern es geht um die Menschenwürde. Da haben wir nur ein Kriterium.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Das hätte ich schon gar nicht mehr zu hoffen gewagt, dass ich noch eine Frage stellen kann. Meine Frage geht an Herrn Classen in Ergänzung dessen, was eben zur medizinischen Versorgung gefragt wurde. In der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird behauptet, dass im

Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes ein uneingeschränkter Behandlungsanspruch in der weit überwiegenden Anzahl der Behandlungsfälle besteht und auch in der Praxis in Städten, Landkreisen und Gemeinden vor Ort in Zweifelsfällen die notwendigen Behandlungen immer übernommen worden seien. Meine Frage an Sie: Stimmt das und was sind Ihre Erfahrungen dazu? Was können Sie uns zur Praxis und zu den Kosten der eingeschränkten medizinischen Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sagen?

Sachverständiger Classen (Flüchtlingsrat Berlin): Das Problem ist, dass es Papierkrankenscheine nach einem diskriminierenden Verfahren gibt. Das heißt, die Leute haben keine Chipkarte in der Tasche, sondern müssen erst krank werden, dann den Weg zum Sozialamt auf sich nehmen, dort einen Termin abwarten, dann ihren akuten Behandlungsbedarf darlegen. Denn es gibt nach dem Wortlaut „nur bei akuten oder schmerzhaften Erkrankungen“ überhaupt einen Krankenschein. Mancherorts zum Beispiel Zahnbehandlungen nur, wenn sie mit Spritze erforderlich sind, das als praktisches Beispiel. Erst dann ist es schmerzhaft, oder Zähne gleich nur ziehen. Vielfach reicht aber dem Sozialamt das bürokratische Verfahren. Wir erleben hier in Berlin in der Asylaufnahmestelle ständig die Feuerwehr und den Notarzt auf dem Hof. Die Leute gehen ständig bei Vivantes in die Erste-Hilfe-Stelle, weil sie keine Krankenscheine haben. Inzwischen hat Berlin das eingesehen und gibt anders als andere Länder die Krankenscheine vorab aus. Das Verfahren führt zu erheblichen Mehrkosten. Es gibt aber auch Gerichte, die sagen, kein Hörgerät für ein sprachbehindertes Kind. Das muss nicht sprechen lernen, das bekommt kein Hörgerät. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern sagt, Dialyse auf Dauer, keine Nierentransplantation. Die Mehrkosten spielen keine Rolle. Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kein Anspruch. Wir haben im Zusammenhang mit dem Asylbewerberleistungsgesetz eine Reihe von Todesfällen zu verzeichnen, weil etwa über den Einsatz des Rettungswagens in Gemeinschaftsunterkünften der Wachsenschutz entscheidet. Wenn der Flüchtling den Rettungswagen ruft, kommt die Feuerwehr nicht. Von daher sollte es rechtlich nicht so sein, weil das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit auch für Asylbewerber gilt. Aber die Behörden- und Gerichtspraxis ist leider eine andere. Außerdem ist es teuer, weil es Mehrkosten durch Doppelbehandlung und Notarzteinsätze usw. verursacht.

Vorsitzende Kipping: Vielen Dank. Damit sind wir am Ende der heutigen Anhörung. Es obliegt nun den Fraktionen, aus dieser Anhörung entsprechend auch noch einmal Erkenntnisse zu ziehen und das dann in Gesetzesinitiative etc. umzusetzen. Wir werden auf jeden Fall als Ausschuss an diesem Thema dranhängen. Danke schön an die Sachverständigen, dass Sie uns Ihre Erkenntnisse und Expertisen heute zur Verfügung gestellt haben.

Ende der Sitzung: 13.08 Uhr

Katja Kipping
(Vorsitzende)

Sprechregister

- Allenberg, Nele (Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland) 787, 792
Becker, Kerstin (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.) 786
Birkwald, Matthias W. 793
Classen, Georg (Flüchtlingsrat Berlin) 791, 793
Duschek, Dr. Klaus-Jürgen (Statistisches Bundesamt) 787, 789, 791, 793
Frings, Prof. Dr. Dorothee 788, 793
Heinrich, Frank 786
Hiller-Ohm, Gabriele 788, 793
Janda, Dr. Constanze 787
Jelpke, Ulla 790
Junglas, Mario (Deutscher Caritasverband) 789
Kipping, Katja 784, 787, 789, 790, 792, 793
Kleinhans, Michael (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände) 786, 787, 790, 792
Kober, Pascal 789, 790
Kramme, Anette 787
Krüger-Leißner, Angelika 789
Lehrieder, Paul 785, 787
Löher, Michael (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) 785, 790
Rothkegel, Dr. Ralf 792
Schiewerling, Karl 784, 786
Veit, Rüdiger 789
Vorholz, Dr. Irene (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände) 784, 785, 789, 790
Wadephul, Dr. Johann 785, 787, 792
Winkler, Josef Philip 792